

Informationen an Unternehmen
Rechtliche Rahmenbedingungen für Schülerpraktika

Themen	Regelung	Rechts- grundlage
Arbeitszeiten Alter	Kinder bis unter 15 Jahre – höchstens 7 h täglich; 35 h pro Woche Jugendliche (15 -17 Jahre) 8 h täglich, 40 h pro Woche Volljährige Schülerpraktikanten – Arbeitszeit darf regelmäßig 8 h am Tag nicht überschreiten	§ 7 JArbSchG § 8 Abs. 1 JArbSchG § 3 ArbZG
Nachruhe	20:00 – 06:00 Uhr Ausnahmen sind möglich	
Beschäftigungs- verbot	An Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen – branchenbezogene Ausnahmen sind möglich – Ausgleich in derselben Woche	§ 14 JArbSchG §§ 16, 17,18 JArbSchG
Ruhepausen	Mindestdauer 15 Minuten - keine Einberechnung in die Arbeitszeit Minderjährige Praktikant/-innen: 4,5 - 6 h Arbeitszeit: 30 Minuten Mehr als 6 h. 60 Minuten – erste Pause nach viereinhalb Stunden Arbeitszeit Volljährige Praktikant/-innen: Mehr als 6 h Arbeitszeit: 30 Min. Mehr als 9 h Arbeitszeit: 45 Min.	§§ 4, 11 JArbSchG § 11 JArbSchG § 4 ArbZG
Bezahlung	Solange das Praktikum zum Zwecke des Kennenlernens eines Berufes und auf Erkenntnisgewinn für den Praktikanten zielt und nicht zur Erbringung von Arbeitsleistung, besteht keine Verpflichtung zur Vergütung.	
Urlaub	Kein Anspruch	
Arbeitsschutz	Praktikant/-innen dürfen keine Arbeit verrichten, die sie körperlich und seelisch zu sehr belasten.	§§ 22 -24 JArbSchG
Versicherungsrecht- liche Regelungen	Schülerpraktikum als Schulveranstaltung: Haftpflicht schließt der Schulträger ab Unfallversicherung – durch Schule abgesichert Keine Sozialversicherungsbeiträge Schülerpraktikum ohne schulische Aufsicht: Keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen Bei Unfällen ist die Berufsgenossenschaft des Unternehmens zuständig Schadensregulierung durch Haftpflichtversicherung des Unternehmens, der Praktikant/-innen bzw. durch die Eltern	Auskunft und Beratung durch Krankenkassen und Berufsge- nossenschaften